RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER STADTBILDPFLEGE IN HERSBRUCK (Fassadenprogramm)

1. Fördergegenstand, Grundsätzliches

Die Stadt Hersbruck unterstützt als Anerkennung der privaten Leistungen und auf der Grundlage der Gestaltungssatzung vom 20.07.1994, zuletzt geändert am 10.05.1996 Aufwendungen für außenwirksame Maßnahmen an Gebäuden und Freianlagen (z. B. Einfriedungen, Treppen, Stützmauern) durch eine finanzielle Förderung. Damit soll das typische Stadtbild erhalten und prägende Gebäude mit ihrer Vielfalt an historischen Bauformen gesichert werden.

Mit den Maßnahmen muss eine fachgerechte Verbesserung des äußeren Zustandes von Gebäuden und eine stadtgestalterische Aufwertung des Erscheinungsbildes verbunden sein. Sie sollen das Gebäude möglichst in seinem gesamten vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Umfang erfassen. Sie sind unabhängig von möglicherweise erforderlichen Genehmigungen mit der Stadt Hersbruck abzustimmen.

2. Fördergebiet; Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet dieses Programms wird durch den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes "Altstadtgebiet" gebildet, dessen Satzung seit 22.04.1987 rechtsverbindlich ist. Als grobe Anhaltspunkte können

im Norden die Bahnlinie Nürnberg-Schnabelwaid

im Westen der Lohweg

im Süden die südlichen Pegnitzarme

im Osten der Pegnitzarm westlich des Chotieschauer Weges und der

Obermühlweg

heran gezogen werden. Die genaue räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Plan Maßstab 1:2.000 zu entnehmen. Er ist Bestandteil dieser Richtlinien.

3. Antrag

Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten (Nachweis erforderlich).

Der Antrag ist bei der Stadt Hersbruck <u>vor Ausführungsbeginn</u> schriftlich vorzulegen. Ihm sind beizufügen

- eine Beschreibung der auszuführenden Arbeiten mit Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das das voraussichtliche Ende
- eine Fotodokumentation des derzeitigen Zustandes
- ein Lageplan im Maßstab 1: 1000
- drei vergleichbare Angebote von Fachfirmen mit Planunterlagen (Ansichten)
- eine Zusammenstellung aller Kosten

- einen Finanzierungsplan mit Angaben, ob weitere Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen (z. B. Landesamt für Denkmalpflege) geleistet werden

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

4. Bewilligung

Die Stadt Hersbruck entscheidet in Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über den Förderantrag. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem Auflagen und Bedingungen enthalten sein können. Sie ersetzt nicht andere, möglicherweise gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen.

5. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr ab dem Datum des Bewilligungsbescheides. Die Maßnahmen müssen innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein und der Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Bewilligungszeitraum um maximal ein Jahr verlängert werden.

6. Baubeginn, vorzeitiger Baubeginn

Mit der Maßnahmendurchführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Stadt Hersbruck begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich, wenn ihm schriftlich zugestimmt worden ist.

7. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen, die sich aus den Kosten für Maßnahmen ergeben, so wie sie nach der Gestaltungssatzung gefordert oder empfohlen werden.

Ob eine Maßnahme dem Grunde nach förderfähig ist, sowie die Höhe der förderfähigen Kosten wird durch das Stadtbauamt festgelegt. Die Arbeiten sind deshalb vorher mit der Stadt Hersbruck abzustimmen.

Gefördert werden das Stadtbild prägende Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Außentreppen. Daneben wird auch die Anlage oder Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung gefördert, wie z. B. durch den Rückbau von Gebäuden, ortstypische Begrünung und Befestigung sowie die Entsiegelung.

Bei Gebäuden, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach den Städtebauförderungsrichtlinien gewährt werden, werden nicht zusätzlich aus diesem Programm gefördert.

Nicht förderfähig sind Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.

8. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme des Freistaates Bayern. Daneben wird auch eine Fachberatung durch das Stadtbauamt oder durch einen von der Stadt Hersbruck beauftragten Sanierungsberater angeboten.

Die Bezuschussung dieser stadtbildpflegerischen Aufwendungen staffelt sich nach den förderfähigen Kosten wie folgt:

bis zu 10.000 € 25 % von 10.001 € bis zu 25.000 € 20 % von 25.001 € bis zu 50.000 € 15 %	Für den Anteil	beträgt die finanzielle Förderung
10.1 = 0.00 1 0 0.00 = 0.00 0.00 0	von 10.001 € bis zu 25.000 €	20 %

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 9.000,00 €.

In Ausnahmefällen und bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild kann über die Höchstgrenze hinaus gefördert werden. Diese Einzelfallentscheidung muss durch den Hauptverwaltungsausschuss getroffen werden.

Eigenleistungen sind nur anrechenbar, wenn eine fachgerechte Ausführung nachgewiesen werden kann. Förderfähig sind maximal 13,00 € pro Stunde.

Architekten- und Ingenieurleistungen können zusätzlich mit bis zu 12 % der reinen Bauleistungen berücksichtigt werden.

Die Förderung bemisst sich nach den tatsächlichen förderfähigen Kosten. Die Kostenschätzung übersteigende Beträge werden nicht berücksichtigt.

9. Auszahlung der Förderung

Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn das Stadtbauamt die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt hat. Hierzu ist spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der prüffähige Rechnungen und eine Kostenzusammenstellung und eine Fotodokumentation über den Zustand des Gebäudes vor und nach der Baumaßnahme enthält.

10. Inkrafttreten, zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Hersbruck, den 27.02.2008

Wolfgang Plattmeier

1. Bürgermeister

6141-00 StBauFö FB 2/Fassadenprogramm/Standard/RL

Räumlicher Geltungsbereich "Altstadtgebiet" (schraffiert dargestellt)

